

29.03.2017

Kleine Anfrage 5790

der Abgeordneten André Kuper und Ralf Nettelstroth CDU

Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Sexsteuer, Zweitwohnungsteuer, Kulturförderabgabe bzw. Übernachtungsteuer und Wettbürosteuer – Aktueller Sachstand zu Bagatellsteuern in Nordrhein-Westfalen

Laut der „Neuen Ruhr-Zeitung“ vom 16. März 2017 plant die Stadt Oberhausen die Einführung der sog. Wettbürosteuer, mit der Einnahmen von 150.000 Euro generiert werden sollen. Die Stadt Oberhausen wäre damit die 13. Kommune in Nordrhein-Westfalen, die diese Form der sog. Bagatellsteuer erhebt.

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben und entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Steuern erhoben werden sollen, soweit Bundes- oder Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen. Die Städte und Gemeinden sowie Kreise sollen Steuern aber nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Die Gemeinden haben somit grundsätzlich eigenverantwortlich unter Beachtung ihrer finanziellen Situation und unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte über die Erhebung bestimmter Steuern oder auch deren Verzicht zu befinden.

Grundsätzlich ist das kommunale Steuerfindungsrecht als ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Finanzautonomie anzusehen. Soweit es um eine Steuer geht, die erstmalig im Lande erhoben werden soll, bedarf die entsprechende kommunale Steuersatzung allerdings gem. § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Dabei ist auch über die Wirtschaftlichkeit der Steuer zu befinden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche nordrhein-westfälischen Kommunen erheben aktuell welche Bagatellsteuer?
2. Liegen der Landesregierung aktuell neue Anträge zur Genehmigung von neuen kommunalen Steuern vor?

Datum des Originals: 24.03.2017/Ausgegeben: 29.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. In welchen Fällen seit 2010 - wurde die Einführung einer neuen Bagatellsteuer nicht genehmigt?
4. In welche Höhe generieren jeweils betroffenen Kommunen im Jahr 2016 Einnahmen aus Bagatellsteuern?
5. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass "die Steuerschraube überdreht" wird?

André Kuper
Ralf Nettelstroth